

8.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertages- einrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

Mit dieser Änderungssatzung wird § 7 Abs. 1 wie folgt geändert und die Anlage 3 neu eingefügt:

- a) Die Höhe der monatlichen **Gebühr** für die tägliche Regelbetreuung in Vormittagsgruppen mit einer Dauer von 4 Stunden sowie für die zusätzlichen Leistungen Früh – und Spätdienst sowie Vormittagsgruppen über die Regelbetreuung hinaus und für die Betreuung in Nachmittagsgruppen für Kinder, die eine allgemeinbildende Schule nicht besuchen, ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. **Der Umfang der Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Wochentag mit gleicher Stundenzahl und verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Sie kann, soweit auf Grund der Belegungen zulässig, im laufenden Kindergartenjahr monatlich ausschließlich erweitert werden.**
- b) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung von Schulkindern (Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen) in Nachmittagsgruppen für jede angefangene Betreuungsstunde ergibt sich aus Anlage 2. Der Umfang der Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Wochentag verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Sie kann, soweit auf Grund der Belegungen zulässig, im laufenden Kindergartenjahr monatlich ausschließlich erweitert werden.
- c) **Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung von Schulkindern (Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen) in einer Hortgruppe für jede angefangene Betreuungsstunde ergibt sich aus Anlage 3. Der Umfang der Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Wochentag mit gleicher Stundenzahl und verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Sie kann, soweit auf Grund der Belegungen zulässig, im laufenden Kindergartenjahr monatlich ausschließlich erweitert werden.**
- d) Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

Art. 2:

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 gilt bis zum 31.07.2023.

Jade, den XX.XX.2021

Bürgermeister